



*d = D  
2n sin α*

## Das Verfahren bei Fernbleiben vom Unterricht (in der Kursphase)

Jeder Schüler<sup>1</sup> ist nach dem Schulgesetz zur Teilnahme am Unterricht und zur unaufgeforderten Mitarbeit verpflichtet

§ 46 Abs. 2 SchulG:

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

In begründeten Einzelfällen ist es möglich, sich vom Unterricht beurlauben zu lassen (z. B. Behördengänge oder Arztbesuche). Ein diesbezüglicher **Antrag** ist rechtzeitig vor dem geplanten Termin beim Tutor bzw. bei der Tutorin zu stellen. Wird der Antrag genehmigt, so handelt es sich um entschuldigte Fehlzeiten – ansonsten ist dies eine unentschuldigte Fehlzeit.

Für nicht vorhersehbares Fehlen gilt das folgende Verfahren:

1. Jeder Schüler **muss (!)** ein „Entschuldigungsheft“ führen -> z.B. DIN A 5 Heft.
2. Alle Entschuldigungen **werden (!)** in das Heft geschrieben bzw. eingeklebt (ärztliche Atteste).
3. **Pro Schulhalbjahr dürfen nur für drei Fehlzeiten die Entschuldigungen vom Schüler selbst, bzw. von den Erziehungsberechtigten verfasst werden, für alle weiteren muss Fehlzeiten ist ein ärztliches Attest vorzulegen.**
4. Die Entschuldigung bzw. das Attest **muss** spätestens am dritten Schultag nach Beginn der Krankheit dem Tutor vorgelegt werden. Er unterschreibt die Entschuldigung mit Datum und entscheidet, ob die Fehlzeit entschuldigt oder unentschuldigt ist. Bei längerer Fehlzeit ist die Schule schriftlich oder telefonisch zu benachrichtigen. Wird eine Klausur versäumt, **muss** unverzüglich ein Arzt aufgesucht werden, der die Krankheit mit einem Attest bescheinigt.
5. Die Entschuldigung wird dem Fachlehrer **unaufgefordert vorgelegt** und von ihm abgezeichnet.
6. Das Entschuldigungsheft **wird** am Ende des Halbjahres dem Tutor **abgegeben**.

**Unentschuldigtes Fernbleiben** vom Unterricht liegt vor, wenn ein Schüler nicht beurlaubt war und die Gründe des Fernbleibens der Schule später als am dritten Schultag mitgeteilt hat, oder die Gründe für das Fernbleiben vom Tutor nicht anerkannt werden.

Die Fehlzeiten werden auf dem Halbjahreszeugnis vermerkt, die unentschuldigten Fehlzeiten besonders berücksichtigt. Gehäuft auftretende unentschuldigte Fehlzeiten können zur Streichung aus der Schülerliste und damit zum Ausschluss von der besuchten Schule führen.

**Verspätungen:** Die Kursleiterin / Der Kursleiter kann verspätete Schülerinnen und Schüler vom Unterricht in der betreffenden Stunde ausschließen.

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren **Lesbarkeit** wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.